

Arbeitshilfe

(Ausgabe: 20.12.2013)

Intervenieren bei Graffiti

Vorbeugen, entfernen, belassen, gestatten, Anzeige
erstatten?



1 Begriff

Graffiti stehen als Sammelbegriff für thematisch und gestalterisch unterschiedliche sichtbare Elemente, zum Beispiel Bilder, Schriftzüge oder sonstige Zeichen (engl. tags), die von Personen mittels verschiedener Techniken auf Oberflächen oder durch Veränderung dieser, im privaten und öffentlichen Raum erstellt werden. Graffiti entstehen zumeist anonym und ohne Genehmigung oder Einverständnis des Eigentümers der entsprechenden Flächen.

Die Akzeptanz und Definition von Graffiti sind unterschiedlich geprägt. Werden Graffiti in der öffentlichen Wahrnehmung, insbesondere die nicht genehmigten Graffiti, meist als Form des Vandalismus betrachtet, werden sie von anderer Seite auch als Form der Kunst anerkannt. Entsprechend vielschichtig sind die von der öffentlichen Hand und anderen Einrichtungen getroffenen Massnahmen zur Verhinderung von illegal angebrachten Graffiti. Sie reichen von freigegebenen Flächen bis zur strengen gesetzlichen Ahndung.

Der betriebene Aufwand und die Kosten, die im Zusammenhang mit der Entfernung und Vorbeugung von illegal angebrachten Graffiti entstehen, können sehr erheblich sein.

2 Zielsetzungen

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt auf folgende Fragen Antwort:

- Soll gegen Graffiti vorgebeugt werden? Wenn ja,
 - Soll das Bauwerk bereits im Rohbau, vor seiner Abnahme vor Graffiti geschützt werden? Wenn ja,
 - Wer kommt für die Kosten auf?
 - Welche Kriterien kommen zur Anwendung, um über vorbeugenden Graffitischutz zu entscheiden?
 - Gibt es Risikoklassen (Exposition, Stadt-Land)? Gibt es Bauwerke, für die der Graffitischutz zwingend ist? Wenn ja,
 - Welche sind es?
- In welchen Fällen müssen Graffiti entfernt werden?
- In welchen Fällen können Graffiti belassen werden?
- Können in besonderen Fällen Graffiti auf Anfrage (Schulen etc.) hin explizit gestattet werden? Wenn ja, welche Kriterien gelten?
- Muss in jedem Fall Strafanzeige erstattet werden? Wenn nicht, welches sind die Ausnahmekriterien? Wie und wo wird eine Strafanzeige eingereicht?

Die Arbeitshilfe zeigt, wie das kantonale Tiefbauamt die vielschichtigen Probleme mit Graffiti angeht.

3 Grundlagen

3.1 Unterhalt Nationalstrassen / technisches Merkblatt

Für die Nationalstrassen in Betrieb kommt das [Technische Merkblatt 22 001-41230 Graffitienschutz des Bundesamtes für Strassen \(ASTRA\)](#) zur Anwendung.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) Art. 144
- Strassengesetz vom 6. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) Art. 67, Abs. 2

4 Vorbeugen: Graffitienschutz im Rohbau aufbringen?

Grundsatz:

Es wird kein Graffitienschutz angebracht.

Vor der Submission ist folgende Frage zu beantworten:

Muss trotz Grundsatz im vorliegenden Fall **doch** ein Graffitienschutz angebracht werden?

Diese Frage kann nur bejaht werden, falls mit grosser Wahrscheinlichkeit Graffiti erwartet werden müssen **und** es sich gleichzeitig um exponierte Bauteile (Stützmauern, Leitmauern, Widerlager etc.) handelt.

In solchen Fällen ist der Graffitienschutz auszuschreiben und zu Lasten der Bauherrschaft anzubringen.

Konsequenz:

Wird kein Graffitienschutz aufgetragen, trägt die Bauherrschaft das Risiko. Hier geht es um Fairness gegenüber dem Unternehmer auch, wenn es im Widerspruch zu SIA 118 steht. Ob interveniert wird oder nicht, wird im Kapitel 5 dargelegt.

5 Intervenieren: Graffiti entfernen oder belassen?

5.1 Unterhalt Nationalstrassen

Für die Nationalstrassen in Betrieb ist gemäss [Anhang 1 des Technischen Merkblatts 22 001-41230 des ASTRA](#) vorzugehen.

5.2 Kantonsstrassen:

Auf der nächsten Seite ist der Interventionsablauf, bezugnehmend auf das Technische Merkblatt 22 001-41230 des ASTRA, für Kantonsstrassen adaptiert worden.

Schema zu Ziffer 5:



6 Zulassen: Graffiti auf Anfrage gestatten?

6.1 Betrieb Nationalstrassen

Das Technische Merkblatt 22 001-41230 des ASTRA macht dazu keine Aussagen.

6.2 Kantonsstrassen

Auf Gesuch hin holt der zuständige Kreisoberingenieur bei den Gemeindebehörden eine Stellungnahme ein und entscheidet daraufhin. Dabei sind der Standort (Personenunterführung oder ähnliches) und der eingereichte Entwurf massgebend.

Werden Graffiti gestattet, so erlässt der zuständige Kreisoberingenieur eine entsprechende Bewilligungsverfügung gemäss Art. 68 SG. Darin sind folgende Punkte zu regeln:

- Klar definierte Verfügungsadressaten
- Auflagen und Bedingungen betreffend:
 - Graffiti-Entwurf / Motiv / Urheberrecht
 - Sicherheitsaspekte während des Malens (z.B. Schulkinder)
 - Erneuerung des Graffiti (Kostentragung / Sicherheitsleistung)
 - Sanierungsarbeiten / Instandsetzungsarbeiten können zur Zerstörung des Graffiti führen
 - Geltungsdauer / Vorbehalt: jederzeitiges Widerrufsrecht der Verfügung
 - Beseitigungs- und Mehrwerterevers

7 Repression: Strafanzeige einreichen?

7.1 Grundsatz

Es ist nur dann eine Strafanzeige einzureichen, wenn das Graffiti gemäss dem Schema unter Ziffer 5 entfernt werden muss. Dabei ist darauf zu achten, dass wir nicht als Privatkläger auftreten (kompliziertes Verfahren). → Rechtsdienst TBA einbeziehen.

7.2 Vorgehen

Die Strafanzeige ist mit dem [Formular Strafanzeige-Privatklage](#) bei der

Kantonspolizei Bern
Mobile Polizei MEOA
Fachstelle Graffiti
Nordring 30
3001 Bern

zu erstatten.